

## über die Unterstützung zu Beitragszahlungen an Vereine und Musikschulen von Kindern und Jugendlichen

### Präambel

Auf Beschluss des Stiftungsrates vom 23. Juni 2009 sollen Kinder und Jugendliche aus finanziell schwachen Familien aus der Anneliese-Bilger-Stiftung dahingehend unterstützt werden, dass diese einen Teil der Mitgliedsbeiträge zu örtlichen Vereinen und Musikschulen übernimmt. Durch die Förderung soll erreicht werden, dass kein Kind und kein Jugendlicher aus finanziellen Gründen von der sich bietenden Chance auf Teilnahme am örtlichen Vereinsleben und der musikalischen Ausbildung ausgeschlossen wird. Gerade in Zeiten zunehmender Armut von kinderreichen Familien erscheint es notwendig, diesen eine zusätzliche Unterstützung zur Integration zukommen zu lassen. Den Kindern und Jugendlichen soll dadurch ermöglicht werden in die örtliche Gemeinschaft hineinzuwachsen und sich durch die Jugendarbeit in den Vereinen und Musikschulen positiv zu entwickeln. Der Antrag wird grundsätzlich von allen Fraktionen im Stiftungsrat unterstützt.

### § 1 Förderumfang

- 1) Die Anneliese-Bilger-Stiftung übernimmt 50 % eines Jahresbeitrags für die Mitgliedschaft in einem Gottmadinger Verein.
- 2) Die Anneliese-Bilger-Stiftung übernimmt 50 % des monatlichen Beitrags für die musikalische Ausbildung eines Instruments/Gesang an einer Musikschule in Gottmadingen. Hierzu gehört auch die musikalische Früherziehung.
- 3) Gefördert werden maximal je eine Mitgliedschaft in der Sparte Sport, in der Sparte Kultur und Brauchtum und in der Sparte Soziales und Senioren.
- 4) Nicht gefördert wird die Mehrfachbelegung von Ausbildungskursen in den Musikschulen.

### § 2 Förderberechtigung

Die Förderung kann beantragen, wer Erziehungsberechtigter eines minderjährigen Kindes ist und mindestens eine der folgenden Transferleistungen erhält:

- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. Sozialgesetzbuch II (erwerbsfähige Hilfebedürftige/Hartz IV)
- Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt gem. Sozialgesetzbuch VII (Sozialhilfe/Grundsicherung)
- Empfänger von Arbeitslosengeld I
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe gem. Sozialgesetzbuch III
- Empfänger von Wohngeld
- Empfänger von Ausbildungsförderung (Personen die nicht bei einem Erziehungsberechtigten leben)
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe gemäß SGB III oder
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

### § 3 Abwicklung der Förderung von Vereinsmitgliedschaften

- 1) Die Förderung des Jahresbeitrags einer Mitgliedschaft in einem Gottmadinger Verein kann formlos bei der Stiftungskasse (Gemeindekasse) beantragt werden. Als Nachweis ist ein Beleg über den aktuellen Be-

zug von Transferleistungen nach § 3 und ein Nachweis über die Bezahlung (Kontoauszug/Quittung) des Mitgliedsbeitrags vorzulegen. Die Förderung wird dann unverzüglich von der Stiftungskasse ausbezahlt.

- 2) Der Bescheid über den Bezug einer Transferleistung darf nicht älter als drei Monate sein. Alternativ zum Bescheid kann eine Bescheinigung der gewährenden Stelle über den Bezug der Transferleistung vorgelegt werden.
- 3) Die Förderung wird jeweils für das laufende Kalenderjahr gewährt.

#### **§ 4 Abwicklung der Förderung von Musikschulbeiträgen**

- 1) Die Förderung von Musikschulbeiträgen kann durch formlosen Antrag bei der Stiftungskasse erfolgen. Als Nachweis ist ein Beleg über den aktuellen Bezug von Transferleistungen nach § 3 vorzulegen. Der Bescheid über Transferleistungen darf nicht älter als drei Monate sein. Alternativ zum Bescheid kann eine Bescheinigung der gewährenden Stelle über den Bezug der Transferleistungen vorgelegt werden.
- 2) Die Stiftung erteilt danach einen Zuschussbescheid. Dieser kann nicht rückwirkend erteilt werden. Der Zuschussbescheid wird bis zum Ende der Gültigkeit des Nachweises erteilt, längstens bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres (Ende Musikschuljahr).
- 3) Die jeweilige Musikschule erhält eine Mehrfertigung des Zuschussbescheids mit Abrechnungshinweisen. Die Abrechnung der Musikschule mit der Anneliese-Bilger-Stiftung über die zu erstattenden Beitragszahlungen erfolgt zum 31. Dezember und zum 30. September eines Kalenderjahres.

#### **§ 5 Fördervolumen**

- 1) Die Anneliese-Bilger-Stiftung stellt jährlich einen Betrag von maximal 5.000,00 € für die Übernahme von Beitragszahlungen an Gottmadinger Vereine und Musikschulen zur Unterstützung von Familien aus Gottmadingen zur Verfügung.
- 2) Für das Bewilligungsverfahren gilt das Datum des Antrags.

#### **§ 6 Rückforderung der Förderung**

Die erstatteten Beiträge werden zurückgefordert, wenn diese zu unrecht ausbezahlt wurden.

#### **§ 7 Sonstiges**

- 1) Die Empfänger der Förderungen sind zu verpflichten, die jeweils aktuellen Nachweise über die Förderbedingungen vorzulegen.
- 2) Erziehungsberechtigter und geförderte Kinder müssen im gleichen Haushalt leben. Nicht gefördert werden Mitgliedschaften in Fördervereinen.

Gottmadingen, den 28. Juni 2009



Dr. Michael Klinger  
Stiftungsratsvorsitzender